

40. 1. An welche Voraussetzungen ist die Wirksamkeit der von einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht beschlossenen Herabsetzung des Geschäftsanteils getnüpft?

2. Welche Rechtsfolgen hat die Nichtigkeit eines im Genossenschaftsregister eingetragenen Beschlusses auf Herabsetzung des Geschäftsanteils einer solchen Genossenschaft für die Haftung der später beigetretenen Genossen?

GenG. §§ 22, 82 Abs. 2, §§ 90, 97 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1933 i. S. Firma Pa. & Kl. u. Gen. (Kl.) w. G. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Süddeutschen Gärtnereigenossenschaft eingetr. Gen. m. beschr. G. (Bekl.). II 346/32.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die gemeinschuldnerische Genossenschaft ist im Frühjahr 1925 gegründet und demnächst in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Der Geschäftsanteil betrug ursprünglich 50 RM., die Höchstbeteiligungsziffer 200 Stück, die Haftsumme 500 RM.; durch Generalversammlungsbeschuß vom 25. Oktober 1926 ist der Geschäftsanteil auf 300 RM. erhöht worden. In einer weiteren Generalversammlung vom 29. Mai 1928 ist u. a. folgender Beschuß gefaßt worden:

Der Geschäftsanteil, der bisher 300 RM. betrug und 500 RM. Haftsumme, wird verändert in der Weise, daß er umgestellt wird in drei Geschäftsanteile von je 100 RM. mit je 500 RM. Haftsumme. Jedes Mitglied muß aber mit der Anteilsumme beteiligt bleiben, mit der es heute schon der Genossenschaft verpflichtet ist. Es muß dadurch eine Verdreifachung der bisherigen Haftsumme

entstehen, während eine Verringerung der Verpflichtungssumme aus den bisherigen Geschäftsanteilen nicht eintreten darf. Dies trifft auch für diejenigen Mitglieder zu, die mehr als einen Geschäftsanteil bisher hatten. Für neue Mitglieder beträgt der Geschäftsanteil 100 RM. und die Hafsumme 500 RM. Neue Mitglieder müssen nur mit einem Anteil beteiligt sein. Desgleichen ist auch die Zahl der zugelassenen Geschäftsanteile von 200 auf 600 zu erhöhen. § 8 des Statuts ist entsprechend zu ändern.

Dieser Beschluß ist am 18. Juni 1928 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Unter Bezugnahme darauf hat der Registerrichter dem Vorstand der Genossenschaft am 23. Oktober 1928 mitgeteilt, daß die „allgemeine Erhöhung der Hafsumme, also eine Verdreifachung, nur eintreten könne, wenn anstatt des bisherigen Anteils von 300 RM. jeder Genosse zu seinem Pflichtanteil von 100 RM. noch seine Beteiligung auf zwei weitere Geschäftsanteile erkläre, diese Erklärungen vom Vorstand zugelassen und zur Eintragung in der gerichtlichen Liste der Genossen dem Registergericht eingereicht würden“. Wegen schuldhafter Unterlassung der Beibringung dieser Übernahmeerklärungen ist der Vorstand der Genossenschaft durch Beschluß einer Generalversammlung vom 25. Januar 1930 abberufen worden. In derselben Versammlung ist ferner die Erhöhung des Geschäftsanteils von 100 RM. auf 200 RM. beschlossen; das ist am 27. Januar 1930 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Aber schon am 10. Mai 1930 ist über die Genossenschaft das Vergleichsverfahren und am 6. Juni 1930 der Konkurs eröffnet worden.

Die sämtlichen Kläger sind der Genossenschaft erst nach Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse vom 29. Mai 1928 im Genossenschaftsregister beigetreten. Die Erstklägerin hat sich mit 200, der Mitkläger G. mit 15 Anteilen beteiligt, während die übrigen Kläger nur je 1 Anteil übernommen haben; dementsprechend lauten auch die Einträge in der gerichtlichen Liste der Genossen. In der von dem verklagten Konkursverwalter aufgestellten Vorschubberechnung sind die Erstklägerin mit $200 \times 500 \text{ RM.} = 100\,000 \text{ RM.}$, der Mitkläger G. mit $15 \times 500 \text{ RM.} = 7\,500 \text{ RM.}$, die übrigen fünf Kläger je mit 500 RM. herangezogen worden. Im Termin vom 20. Oktober 1931 zur Erklärung über diese Berechnung haben die Kläger ihre Forderungsnahme aus einer Reihe von Gründen be-

kämpft. Der Konkursrichter hat jedoch die Berechnung für vollziehbar erklärt. Dagegen haben die Kläger Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, die Vorschuhberechnung insoweit für ungültig zu erklären, als sie mit ihr in Anspruch genommen werden.

Das Landgericht hat den Anträgen der Kläger stattgegeben. Dagegen hat das Oberlandesgericht ihre Klagen abgewiesen. Ihre Revision war erfolglos.

Gründe:

Unstreitig sind die Kläger auf Grund äußerlich und inhaltlich einwandfreier Beitrittserklärungen in die gerichtliche Liste der Genossen der gemeinschuldnerischen Genossenschaft als Mitglieder eingetragen worden, und zwar mit der Anzahl von Geschäftsanteilen, welche ihrer haftsummenmäßigen Heranziehung in der Vorschuhberechnung entspricht. Als Verteidigungsbehelf steht ihnen deshalb gegenüber dieser Inanspruchnahme nur die Anfechtungsklage aus § 111 GenG. zur Seite.

Der Hauptanfechtungsgrund der Kläger ist die von ihnen behauptete Nichtigkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse vom 29. Mai 1928 über die anderweitige Festsetzung der Geschäftsanteile. Dabei sind es nach Ansicht der Kläger zwei Gesichtspunkte, welche diese Beschlüsse nichtig machen. Einmal soll nämlich die Herabsetzung des Geschäftsanteils von bisher 300 RM. auf 100 RM. in Wirklichkeit nicht zustande gekommen sein, weil die nach § 22 Abs. 1 GenG. anzuwendenden Bestimmungen über die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Fall der Auflösung nicht beobachtet worden seien. Zum andern machen die Kläger geltend, daß durch die Beschlüsse vom 29. Mai 1928 eine Pflichtbeteiligung auf mehrere Geschäftsanteile für die bisherigen Genossen habe eingeführt werden sollen, wozu indessen die hier nicht vorliegende Zustimmung sämtlicher betroffenen Genossen erforderlich gewesen wäre. Die Nichtigkeit des Beschlusses über die Pflichtbeteiligung ziehe aber die Nichtigkeit der damals gefaßten Beschlüsse überhaupt nach sich, von denen der erste Beschluß einen untrennbaren Teil gebildet habe. Seien die Beschlüsse vom 29. Mai 1928 über die Herabsetzung der Geschäftsanteile nichtig, so habe der Geschäftsanteil der Genossenschaft nach wie vor noch 300 RM. betragen; auf eine Beteiligung von Anteilen in solcher Höhe seien die Beitritt- und Übernahmeerklärungen der Kläger nicht gerichtet und deshalb von vornherein unwirksam gewesen,

jedenfalls aber wegen Irrtums rechtzeitig und ordnungsmäßig angefochten mit der Folge, daß die Kläger in Wahrheit nie Genossen der Gemeinschuldnerin geworden seien.

Das Berufungsgericht hat im Gegensatz zum ersten Richter die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Beschlüsse vom 29. Mai 1928 bejaht und deshalb dieses ganze Anfechtungsvorbringen der Kläger nicht für stichhaltig erachtet. Dagegen richten sich die Angriffe der Revision, welche Verletzung der §§ 22, 134 GenG. rügt.

Auch der Vorberrichter verkennet nicht, daß der Generalversammlungsbeschluß vom 29. Mai 1928 eine Herabsetzung des Geschäftsanteils von 300 RM. auf 100 RM. enthält, wenn auch, so führt er weiter aus, im „praktischen Ergebnis“ nur für die erst künftig beitretenden Genossen, während für die damals schon vorhandenen Genossen infolge ihrer Verpflichtung zur Übernahme je zweier weiterer neuen Anteile die Beteiligung an der Genossenschaft im Ergebnis zur bisherigen Höhe aufrechterhalten geblieben sei. Nach dem Wortlaut des § 22 GenG. könne allerdings eine Herabsetzung des Geschäftsanteils nur unter Beachtung der für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossen maßgeblichen Bestimmungen von § 82 Abs. 2 und § 90 GenG. stattfinden, die hier nicht eingehalten seien. Daraus könne aber im vorliegenden Fall keineswegs die Unwirksamkeit des Beschlusses vom 29. Mai 1928 gefolgert werden. §§ 22, 82 und 90 GenG. bezweckten nach Wortlaut und Sinn offensichtlich nur den Schutz der Genossenschaftsgläubiger, deren Forderungen schon im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestanden hätten; liege nun der Einzelfall so, daß nach dem tatsächlichen rechnerischen Ergebnis die Haftung der bisherigen Genossen gegenüber den seitherigen Gläubigern durch die Herabsetzung der Geschäftsanteile nicht geändert werde, so fehle es an jedem Bedürfnis zur Anwendung der in § 22 GenG. vorgesehenen Schutzvorschriften. Hier habe eine Schwägerung der Haftungsgrundlage nicht eintreten können, im Gegenteil sei die Haftsumme der „alten“ Genossen im Ergebnis von 500 RM. auf 3 mal 500 = 1500 RM. erhöht worden. Auch das Kammergericht habe in dem ähnlich gelegenen Fall RM. 1931 S. 2994 Nr. 4 bei einer „Aufspaltung“ von Geschäftsanteilen über 1000 RM. in je 5 Anteile über 200 RM. die Anwendung der Bestimmungen der §§ 22, 82 und 90 GenG. nicht für gerechtfertigt erklärt, da es an jedem inneren Grund hierfür fehle. Dieser Ansicht,

die Sinn und Zweck des Gesetzes über den Buchstaben stelle, trete das Berufungsgericht bei; die in dem Gutachten Citron und in dem Erläuterungswerk von Parisius-Erüger-Citron zum GenG. Anm. 1 zu § 22 verfochtene gegenteilige Meinung überzeuge nicht. Auch die aus § 76 GenG. hergeleiteten Bedenken seien nicht stichhaltig. Es fehle in einem Fall wie dem vorliegenden an jedem vernünftigen Grund, die Beachtung der Vorschriften der §§ 82, 90 GenG. zu fordern mit dem Ergebnis, daß die Gläubiger durch eben diese in ihrem Interesse und zu ihrem Schutz getroffenen Vorschriften empfindlich geschädigt würden.

Die Revision führt demgegenüber aus, daß die Auffassung des Vorberrichters mit Wortlaut, Sinn, Zweck und der Begründung des Gesetzes im Widerspruch stehe, weit über den Rahmen der richterlichen Befugnisse hinausgehe und einen unzulässigen Eingriff in die Machtsphäre des Gesetzgebers bedeute.

Der Revisionsangriff ist, wenigstens im Ergebnis, unbegründet. Mit den Klägern geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. Mai 1928 auf eine Herabsetzung des Geschäftsanteils gerichtet waren. Das kann ernstlich auch gar nicht in Abrede gestellt werden. Denn der Geschäftsanteil sollte in Zukunft statt bisher 300 RM. für alle Genossen gleichmäßig nur 100 RM. betragen, also um 200 RM. niedriger sein als seither. Dagegen ist die Haftsumme selbst nicht geändert worden; sie belief sich vielmehr nach wie vor auf 500 RM. Es müssen deshalb hier nur die für die Herabsetzung des Geschäftsanteils geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Sie sind in § 22 Abs. 1 und § 16 GenG. enthalten. Die Anwendbarkeit der letzteren Vorschrift ergibt sich ohne weiteres aus § 7 Nr. 2 das. Die Höhe des Geschäftsanteils muß im Statut bestimmt sein, was dementsprechend hier auch in der Satzung der gemeinschaftlichen Genossenschaft festgelegt; die Änderung des Geschäftsanteils bedeutete demzufolge gleichzeitig eine Satzungsänderung. Der Herabsetzungsbeschluß konnte daher gemäß § 16 Abs. 4 GenG. frühestens durch die Eintragung im Genossenschaftsregister Wirksamkeit erlangen. Die Eintragung im Genossenschaftsregister ist nun erfolgt. Es fragt sich, ob Herabsetzungsbeschluß und Eintragung genügten, um den Beschluß selbst wirksam werden zu lassen. Die Kläger verneinen dies unter Berufung auf § 22 Abs. 1 GenG. Sie meinen, nach dieser Vorschrift müßten

weiter die für den Fall der Verteilung des Genossenschaftsvermögens maßgebenden Bestimmungen beobachtet sein. Erst und nur wenn dies geschehen sei, erlange die Herabsetzung Wirksamkeit, andernfalls bestehe der Geschäftsanteil schlechthin in seiner ursprünglichen Höhe fort.

Dem kann nicht beigetreten werden. Von den Vorschriften über die Verteilung des Genossenschaftsvermögens kommen hier in Betracht § 82 Abs. 2 und § 90 GenG. Danach hat der Vorstand die Herabsetzung zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter zu veröffentlichen und zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden. Nach § 90 GenG. darf ferner eine „Verteilung“ des Vermögens unter die Genossen nicht vor Tilgung oder Dedung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tag vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Mal erfolgt ist. Zuwiderhandlungen machen die beteiligten Organe der Genossenschaft den Gläubigern gegenüber verantwortlich. Sonstige ausdrückliche Bestimmungen fehlen. Es fehlt insbesondere eine Bestimmung, wie sie § 133 Abs. 2 Satz 1 GenG. für die Herabsetzung der Haftsumme trifft, daß nämlich die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses nicht vor Ablauf des in § 90 Abs. 1 GenG. bestimmten Jahres („Sperrjahr“) erfolgen dürfe und diese Anmeldung von bestimmten Nachweisen begleitet sein müsse. Freilich ist im Schrifttum die Meinung vertreten, daß die Nichtanführung auch des § 133 Abs. 2 Satz 1 GenG. in § 22 Abs. 1 das. nur auf einem Versehen beruhe (so z. B. Parisius-Erüger-Citron a. a. O. Anm. 4 zu § 22 GenG.). Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden. Es fehlt an ausreichenden Anhaltspunkten für eine solche Annahme, und wenn der Gesetzgeber insoweit die Herabsetzung des Geschäftsanteils anders behandelt hat als die Herabsetzung der Haftsumme, so rechtfertigt sich dies damit, daß der Geschäftsanteil und die Pflichteinzahlungen darauf neben der Haftsumme und der Haftpflicht der Genossen im Verhältnis zu den Gläubigern nur von mehr untergeordneter Bedeutung sind. Es ist demgemäß mit der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht anzunehmen, daß § 133 Abs. 2 GenG. für die Herabsetzung des Geschäftsanteils nicht gilt (s. Waldecker Die eingetragene Genossenschaft S. 143, 286; Deumer Recht der Genossenschaften S. 215;

Rieß bei Ehrenberg Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. III 2 S. 136 mit weiteren Nachweisen; Nagel GenG. Anm. 2b zu § 22; Kraffenberger GenG. Anm. 5 zu § 22; ferner das Kammergericht in RM. Bd. 10 S. 175). Geht man aber davon aus, daß der Beschluß über die Herabsetzung des Geschäftsanteils alsbald, d. h. vor Durchführung der in § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 1 u. 2 GenG. vorgesehenen Maßnahmen im Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, dann ist auch die von den Klägern vertretene Auslegung des § 22 Abs. 1 GenG. unmöglich, daß nämlich die Herabsetzung des Geschäftsanteils schlechthin befristet und bedingt sei durch die Beobachtung der in §§ 82, 90 vorgesehenen Maßnahmen, oder daß diese Maßnahmen zu dem Generalversammlungsbeschluß und dessen Eintragung im Genossenschaftsregister als weitere Tatbestandselemente hinzutreten müssen, damit der Herabsetzungsbeschluß überhaupt wirksam werden könnte. Damit wäre entgegen dem Zweck des Registereintrags der Zeitpunkt, ob und wann die Herabsetzung des Geschäftsanteils ins Leben tritt, völlig ins Ungewisse gestellt, ohne daß dafür ein berechtigtes Interesse der Gläubiger ins Feld geführt werden könnte. Vielmehr ergibt sich aus § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2, § 90 nur, daß eine endgültige Befreiung der alten Genossen von ihrer Einlagepflicht bezüglich des Unterschiedsbetrags zwischen dem alten und dem neuen niedrigeren Geschäftsanteil erst und nur eintritt, wenn den Erfordernissen von § 82 Abs. 2 und § 90 genügt ist und daß auch erst dann eine Auskehrung ihres über den Betrag des herabgesetzten Geschäftsanteils hinausgehenden Guthabenbetrags stattfinden darf und kann. Insofern und insoweit kann der Herabsetzungsbeschluß für die bisherigen Genossen noch nicht durchgeführt werden, während er z. B. für die erst nach seiner Eintragung ins Genossenschaftsregister beigetretenen neuen Genossen voll wirksam und für ihre genossenschaftlichen Leistungspflichten maßgeblich ist (Rieß a. a. O. S. 138).

Wollte man aber auch annehmen, daß die Nichtbeachtung der Vorschriften in § 82 Abs. 2, § 90 GenG. schlechthin die Nichtigkeit des Herabsetzungsbeschlusses zur Folge hätte, so würde daraus noch nicht der Obstieg der Kläger folgen. Gewiß könnten sie deshalb, weil dann noch von Rechts wegen der Geschäftsanteil 300 RM. betrüge, nicht zur Leistung der schon bei Konkursöffnung fällig gewesenem Einzahlungen auf den höheren Geschäftsanteil heran-

gezogen werden. Darum handelt es sich aber hier auch gar nicht. Die Kläger sind vielmehr nur in Anspruch genommen aus der Haftsumme, die sich der Höhe nach genau deckt mit der Summe, bis zu der sie mit ihrer Beitrittserklärung den Gläubigern gegenüber freiwillig die Haftung übernommen haben. Mögen deshalb auch im Rechtsinn Geschäftsanteile in Höhe von nur 100 RM., wie sie sie zu übernehmen willens waren und wie solche ausweislich der Einträge im Genossenschaftsregister zu bestehen schienen, nicht vorhanden gewesen sein, und müssen auch die Geschäftsanteile für alle Genossen gleich hoch sein, so ändert dies doch nichts daran, daß die Kläger jedenfalls ihre Beteiligung auf Geschäftsanteile von 100 RM. und eine Haftsumme von 500 RM. erklärt haben, daß diese ihre Erklärungen durch die entsprechenden Einträge in der Liste der Genossen nach außen verlautbart worden und so mit ihrem Wissen und Willen Kreditunterlage für die Gläubiger der Genossenschaft geworden sind. Deshalb rechtfertigt sich eine entsprechende Anwendung der in § 97 Abs. 3 GenG. für den Fall der Nichtigkeit der Genossenschaft gegebenen Vorschrift. Hier wie dort werden dann die Kläger nur herangezogen zu Leistungen, zu denen sie sich von vornherein aus freien Stücken verpflichtet haben, die ihnen mithin nicht etwa durch nichtigen Mehrheitsbeschluß erst aufgezwungen werden sollten. In solchem Fall erscheint die entsprechende Anwendung des § 97 Abs. 3 GenG. innerlich durchaus gerechtfertigt (vgl. auch für die Gesellschaft mbH. RGZ. Bd. 85 S. 314 und für die Aktiengesellschaft JW. 1933 S. 1015 Nr. 5).

Den weiteren Nichtigkeitsgrund, daß nämlich durch die Beschlüsse vom 29. Mai 1928 nachträglich eine Pflichtbeteiligung auf mehrere Geschäftsanteile eingeführt worden sei, wozu die — hier nicht vorliegende — Zustimmung sämtlicher Genossen überhaupt erforderlich gewesen wäre, erachtet der Vorderrichter ebenfalls nicht als gegeben. Es ist der Revision zuzugeben, daß der Berufungsrichter den von dem erkennenden Senat für die Einführung solcher Pflichtbeteiligungen in RGZ. Bd. 124 S. 182, Bd. 128 S. 34 aufgestellten Rechtsgrundsätzen, von denen abzugehen kein Anlaß ist, nicht gerecht geworden ist. Hier handelt es sich nicht darum, daß eine für alle Genossen oder auch nur für alle „alten“ Genossen gleiche Pflichtbeteiligung eingeführt wäre, etwa so, daß jeder Genosse einen oder zwei oder eine andere bestimmte Zahl von Geschäftsanteilen zu

übernehmen hätte, sondern auch hier ist die neue Pflichtbeteiligung aufgebaut auf einem „Staffeltarif“, nämlich auf der Anzahl der von den Genossen bisher übernommenen Geschäftsanteile, so daß, wer bisher nur den gesetzlichen einen Pflichtanteil hatte, in Zukunft mit drei Geschäftsanteilen sich beteiligen mußte, wer aber seither freiwillig mehr als einen Anteil hatte, nach Maßgabe der Zahl der bislang „freiwillig“ übernommenen Geschäftsanteile in Zukunft mit der vervielfachten Anzahl von Pflichtanteilen beteiligt sein sollte; dabei brachte die Vervielfachung der Pflichtanteile ohne weiteres eine Vervielfachung der Haftsumme mit sich. Insofern wirkte der Beschluß ganz ungleichmäßig auch unter den alten Genossen. Auf einen Beschluß dieses Inhalts treffen aber völlig die Erwägungen zu, welche den angeführten beiden Urteilen des erkennenden Senats zugrundeliegen. Gewiß kann sich jeder Genosse mit einer Mehrheit von Geschäftsanteilen bei einer Genossenschaft beteiligen, aber eine ganz andere Frage ist es, ob und unter welchen Voraussetzungen eine genossenschaftliche Verpflichtung zu einer solchen mehrfachen, sich nach einem „Staffeltarif“ richtenden Beteiligung durch Mehrheitsbeschluß zwangsweise festgesetzt werden kann. Allein wenn auch daraus die Untwirksamkeit der Pflichtbeteiligung und damit die Ungültigkeit der weiteren am 29. Mai 1928 gefaßten, rechtlich verbundenen Beschlüsse folgt, so hilft auch dies der Revision nicht zum Erfolg. Vielmehr muß auch diesem „Nichtigkeitsgrund“ gegenüber, soweit es sich um die hier streitige Heranziehung der Kläger handelt, § 97 Abs. 3 GenG. entsprechend angewandt werden. Die Kläger werden nicht in Anspruch genommen gemäß dem Pflichtbeteiligungsbeschluß, sondern einzig und allein auf Grund und im Umfang der von ihnen freiwillig abgegebenen Beitritts- und Beteiligungserklärungen. Bei solcher Sachlage müssen sie sich aber ihre Inanspruchnahme zur Befriedigung der Gläubiger in rechtsähnlicher Anwendung des in § 97 Abs. 3 GenG. für den Fall der Nichtigkeit der Genossenschaft aufgestellten Grundsatzes gefallen lassen.